

Die Königliche Staatsregierung erklärte, daß das Gesetz ohne die Förderabgabe für sie unannehmbar sei. In der darauf folgenden Abstimmung wurden beide Anträge je mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Antrag wurde vom Abgeordneten Castan gestellt. Er lautet:

„Im Falle der Annahme einer Förderabgabe ist hinter Absatz 1 des § 22 einzuschalten: Sofern das Kohlenvorkommen des Grundstückes am 18. Oktober 1916 bereits nachgewiesen war.“

Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Im übrigen wurden Einwendungen gegen die Fassung des § 22 nicht erhoben. Die Deputation nahm diese Vorschrift gegen 4 Stimmen an.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**§ 22 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 23.

Während nach § 22 die Förderabgabe Bestandteil des Grundstückes wird und deshalb nicht Gegenstand besonderer Rechte sein kann, wird in § 23 diejenige Förderabgabe, die als Entschädigung an Stelle des durch § 1 der Vorlage zum Erlöschen gebrachten abgetrennten Kohlenbergbaurechts getreten ist, für veräußerlich und vererblich anerkannt. Die Deputation billigte in ihrer Mehrheit diese Bestimmung und nahm § 23 gegen 4 Stimmen an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**§ 23 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 24.

Der Mitberichterstatter Müller stellte hierzu den Antrag:

„Satz 2 in Absatz 2 zu streichen“.

Die Mehrheit der Deputation war der Ansicht, daß der Staat dafür eintreten müsse, daß die Förderabgabe durch eine Maßnahme des Staates in ihrem Werte nicht herabgesetzt werde. Sie lehnte deshalb den Antrag Müller gegen 6 Stimmen ab. Darauf wurde § 24 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**§ 24 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 25.

Die Frage der Art der Erhebung der Förderabgabe und die Festsetzung ihrer Höhe führte zu lebhaftem Meinungsaustausch in der Deputation. Wegen der Art der Erhebung wurden drei Meinungen vertreten. Die eine trat der Vorlage bei, wonach die Förderabgabe vom Werte der geförderten Kohle zu entrichten ist, die zweite wollte sie vom Reingewinn, die dritte als feste Gebühr für die Gewichtseinheit der Tonne (20 Zentner) erhoben wissen. In der Beratung neigte zunächst die Mehrheit der ersten Meinung zu. Diese Art der Berechnung habe den Vorteil für sich, daß sie den verschiedenen Wert der Kohle, dessen Unterschiede bei der Braunkohle recht erhebliche sein können, berücksichtigt. Andererseits wurde nicht verkannt, daß die Berechnung bei